

Verwaltungsgericht Münster

- 3204 -

**Geschäftsverteilung**  
**für das Geschäftsjahr 2025**

## Inhaltsverzeichnis

<b>A. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern</b> .....	4
1. Kammer .....	4
2. Kammer .....	6
3. Kammer .....	7
4. Kammer .....	8
5. Kammer .....	9
6. Kammer .....	10
6a. Kammer .....	12
7. Kammer .....	13
8. Kammer .....	15
9. Kammer .....	16
10. Kammer .....	17
Disziplinarkammer .....	18
Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG) .....	18
Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG) .....	18
<b>B. Güterichterinnen und Güterichter</b> .....	19
<b>C. Allgemeine Regelungen</b> .....	20
<b>I. Übergang von Rechtsgebieten</b> .....	20
1. Hauptsacheverfahren einschließlich Nebenverfahren .....	20
2. Eilverfahren .....	20
<b>II. Sachgebietsangaben und -abgrenzungen</b> .....	20
1. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren .....	20
2. Verwaltungsvollstreckungsverfahren .....	20
3. Enteignungsrecht .....	20
4. Verwaltungsgebührenrecht .....	21
5. Zuwendungen (Subventionen) .....	21
6. Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen .....	21
7. Zuständigkeitsfortgeltung in ausländerrechtlichen Verfahren .....	21
<b>III. Zuständigkeit im Asylrecht</b> .....	21
1. Sachgebietsangabe „Asylrecht“ .....	21
2. Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“ .....	22
3. Zuständigkeitsabgrenzung .....	22
4. Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“ .....	22
<b>IV. Vertretungs- und Kollisionsregelungen</b> .....	23
1. Vertretung der Vorsitzenden .....	23
a) innerhalb eines Spruchkörpers .....	23

b) aus der Vertretungskammer .....	23
2. Vertretung weiterer Richterinnen und Richter .....	23
3. Vertretungskammern .....	24
a) Allgemeine Kammern .....	24
b) Disziplinarkammer .....	24
c) Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht .....	24
4. Verfahrensweise bei Terminskollisionen .....	24
<b>V. Bereitschaftsdienst</b> .....	<b>25</b>
1. Aufgaben und Befugnisse .....	25
2. Zuständigkeit .....	25
<b>VI. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer</b> .....	<b>26</b>
1. Stammkammern .....	26
a) Grundsätzliche Zuweisung .....	26
b) Heranziehung .....	26
c) Verhinderungsfall .....	26
2. Disziplinarkammer .....	26
a) Disziplinarverfahren Land .....	26
aa) Grundsätzliche Zuweisung .....	26
bb) Heranziehung .....	27
b) Disziplinarverfahren Bund .....	27
aa) Grundsätzliche Zuweisung .....	27
bb) Heranziehung .....	27
c) Verhinderungsfall .....	27
3. Personalvertretungsrechtliche Fachkammern .....	28
a) Fachkammer Land .....	28
aa) Grundsätzliche Zuweisung .....	28
bb) Heranziehung .....	28
b) Fachkammer nach dem LRiStaG .....	28
aa) Grundsätzliche Zuweisung .....	28
bb) Heranziehung .....	28
c) Fachkammer Bund .....	29
aa) Grundsätzliche Zuweisung .....	29
bb) Heranziehung .....	29

## **A. Besetzung und Geschäftsbereiche der Kammern**

### **1. Kammer**

Vorsitzende:	Präsidentin des VG	Rapsch
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Teipel
	Richterin am VG	Schäfer
	Richterin am VG	Dr. Löbbbecke
	Richter am VG	Dr. Kazimierski

Parlamentsrecht (0110)

Europa-, Bundestags- und Landtagswahlrecht (0120)

Parteienrecht (0130)

Kommunalrecht (0140) einschließlich Bestattungs- und Friedhofsrecht (0146),  
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Sparkassenrecht (0150)

Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts und  
über Stiftungen privaten Rechts (0160)

Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentli-  
chen Rechts (0170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Hochschulrecht (ohne NC-Verfahren) einschließlich hochschulrechtliche Abgaben  
(0220), soweit nicht die 4. oder die 9. Kammer zuständig ist.

Wissenschaft und Kunst (0230)

Film- und Presserecht (0240)

Rundfunk- und Fernsehrecht (0250),  
soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie  
der Ordensgesellschaften (0260)

Erwachsenenbildungsrecht ohne Berufsbildungsrecht (0270)

Sport (0280)

Vergaberecht (0414)

Jagd-, Forst- und Fischereirecht (0440)

Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht (0450)

Polizeirecht (0510)

darunter Versammlungsrecht einschließlich Verfahren wegen versamlungsbezogener Regelungen aufgrund von infektionsschutzrechtlichen Bestimmungen (0512)

Allgemeines Ordnungsrecht (0520),

soweit nicht die 4. oder 9. Kammer zuständig ist,

einschließlich der Verfahren, die eine Unterbringung von Asylsuchenden betreffen.

Personenordnungsrecht (0530),

soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist.

Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade) (0580)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen (1170), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Justizverwaltungsrecht (1710)

Archivrecht (1720)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Nordmazedonien, Bangladesch, Indien oder Myanmar betreffen.

Zuweisung von Asylsuchenden,

soweit sich Kommunen gegen diese Maßnahmen wenden.

## 2. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Middeke
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Hemmelgarn
	Richter am VG	Dr. Pieper
	Richterin	Hellkuhl (mit Wirksam- werden der Ernennung)

Raumordnung, Landesplanung (0910, 0911, 0912)

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)  
und

Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgenommen Anlagen i. S. des Bundesimmissionsschutzgesetzes, ausgehen,

und

Siedlungsrecht (0930)

und

Kataster- und Vermessungsrecht (0950)

und

Recht der Außenwerbung (0990)

jeweils soweit nicht die 10. Kammer zuständig ist.

Denkmalschutz (0940)

Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten einschließlich Erschließungsvertragsrecht (0970), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Bergrecht (1010)

Energierrecht (1080, 1081, 1082, 1083, 1084)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Syrien betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4.

### 3. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Dr. Jünemann
	Richterin am VG	Peick
	Richter am VG	Teichmann

Abgabenrecht der wirtschaftsständischen Körperschaften (0412)

Recht der Leistungen aus den Versorgungswerken und der Mitgliedschaft im Übrigen (0460)

Recht der Abgaben an die Versorgungswerke (0460)

Abgabenrecht der berufsständischen Körperschaften (0460)

Wegereinigungsrecht mit Ausnahme der Straßenreinigungsgebühren (1022)

Abgabenrecht (1100) mit Ausnahme der Gebühren (1120), der Beiträge zu den Wasser- und Bodenverbänden und der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130), der hochschulrechtlichen Abgaben und der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG (1521)

Steuerrecht (1110), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Recht der Elternbeiträge nach dem GTK und dem KiBiz (1550)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Afghanistan oder Türkei betreffen.

#### **4. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Bülter
Weitere Richterinnen:	Richterin am VG	Hausen
	Richterin am VG	Runte

Prüfungsrecht (0200) ohne das Recht der verkehrsrechtlichen Prüfungen (0550), jedoch einschließlich des Rechts der sonstigen beruflichen Prüfungen, einschließlich Fahrlehrerprüfungen (0400), des Rechts der Anerkennung ausländischer Schul- und Hochschulprüfungen, sonstiger Bildungsabschlüsse und der Graduierung einschließlich der Entziehung (0220, 0221, 0222, 0400)

Schulrecht (0210, 0211, 0212)

Tierschutzrecht (0526)

Laufbahnprüfungsrecht (1311, 1321, 1331)

Recht der Versorgung der Beamtinnen und Beamten, der Richterinnen und Richter und der Soldatinnen und Soldaten (1314, 1324, 1334, 1344), bezogen auf das Sachgebiet 1314 nur insoweit, als die Verfahren nach dem 31. Dezember 2021 eingegangen sind.

Verfahren nach dem Verbraucherinformationsrecht, dem Informationsfreiheitsrecht und den Umweltinformationsgesetzen (0400, 1070, 1730)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. die Russische Föderation, Algerien, Guinea oder Marokko betreffen.

## **5. Kammer**

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG	Prof. Dr. Bamberger
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Bröker
	Richterin am VG	Lohoff
	Richterin am VG	Weßelmann
	Richter am VG	Reinhardt

Recht der Gesundheit, soweit es sich um Streitigkeiten auf der Grundlage des IfSG handelt (0540).

Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht (1200)

Recht des Öffentlichen Dienstes (1300),  
soweit nicht eine andere Kammer ausdrücklich zuständig ist.

Wehrpflichtrecht (1350) mit

Recht der Kriegsdienstverweigerung (1351)

Kriegsfolgenrecht (1560)

## **6. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Labrenz*
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG Richterin	Dr. Fohrbeck Knemöller *zugleich Güterichter

Wohnrecht (0560), soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind.

Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung (0561), soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind.

Wohnungsaufsichtsrecht (0562), soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2024 eingegangen sind.

Wohngeldrecht (1510)

Sozialrecht (ohne Sozialhilfe) (1520)

Schwerbehindertenrecht (1521) einschließlich der Ausgleichsabgaben nach dem SchwbG

Kriegsopferfürsorgerecht (1522)

Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht (1523) einschließlich der Streitigkeiten wegen Kostenerstattung zwischen Trägern der Jugend- und Sozialhilfe

Ausbildungs- und Studienförderungsrecht (1524)

Unterhaltsvorschussrecht (1525)

Heizkostenzuschussrecht (1526)

Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften (1527)

Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht (1528)

Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung (1530)

Jugendschutzrecht (1540)

Kindergartenrecht, Heimrecht (1550), soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist.

Sozialhilfe (Altverfahren seit 1. Januar 2005) (1600)

Sozialhilferecht (einschl. Grundsicherung und Verfahren zu pauschalierem Wohngeld) (1610)

Sonstige am 1. Januar 2005 übergegangene Bereiche (1620)

Sonstiges unverteilt Sozialrecht (1500 und 1600)

**6a. Kammer**

Vorsitzender:	Vizepräsident des VG	Prof. Dr. Bamberger*
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Kahlen**
	Richterin am VG	Schrader
	Richter am VG	Reinhardt*
	Richterin	Knemöller***

\* Stammkammer ist die 5. Kammer

\*\* zugleich Güterichterin

\*\*\* Stammkammer ist die 6. Kammer

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Irak, Albanien, Armenien, Nigeria oder Sri Lanka betreffen.

Asylverfahren und Verteilungsverfahren, solange deren Zuordnung nach der Geschäftsverteilung nicht oder erst nach entsprechenden (richterlichen) Ermittlungen vorgenommen werden kann.

## 7. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Engel
Weitere Richter:	Richter am VG	Klostermann
	Richter am VG	Grüter
	Richter am VG	Konrad

Recht der Wasser- und Bodenverbände (0170)

Gebührenbefreiung im Rundfunk- und Fernsehrecht (0250)

Wasserstraßenrecht (0480)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), mit Ausnahme der Streitigkeiten nach § 12a, § 15a und § 68 des Aufenthaltsgesetzes:

- wenn der Kreis Coesfeld hauptbeteiligt ist (die Zuständigkeit umfasst auch die die ZAB Coesfeld betreffenden Verfahren),
- wenn die Stadt Rheine hauptbeteiligt ist.

Abgrabungsrecht (1010)

Abfallbeseitigungsrecht (1022)

Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht (1023)

Wasserrecht (1030)

Recht der Gentechnik (1050)

Streitigkeiten nach dem Bundesbodenschutzgesetz (1060)

Sonstiges Umweltrecht (1000), soweit nicht die 2., 3., 4., 8. oder 10. Kammer zuständig ist.

Steuerrecht (1110), soweit die Verfahren bis zum 31. Dezember 2019 eingegangen sind.

Recht der Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen (Teilbereich aus 1040)

Recht der Gebühren (1120) einschließlich der Sondernutzungsgebühren und der Luftsicherheitsgebühren (Gebühren nach der Luftsicherheitsgebührenverordnung), soweit nicht nach Maßgabe der Regelung in C. II. 4. die Zuständigkeit einer anderen Kammer begründet ist.

Recht der Beiträge im Rundfunk- und Fernsehrecht (1130)

Recht der Beiträge der Wasser- und Bodenverbände (1130)

Anschluss- und Benutzungsrecht sowie Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen der Wasserversorgung, der Abwasserbeseitigung, der Abfallbeseitigung und der Versorgung mit Fernwärme (1170)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2. wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Iran, Angola oder nicht verteilte Länder betreffen.

### **8. Kammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Meißmann
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Schwegmann
	Richterin am VG	Dr. Lay
	Richterin am VG	Galleiske

Verfahren wegen der Erteilung von Reiseausweisen nach Art. 28 der Genfer Konvention sowie nach dem Staatenlosenübereinkommen (0534)

Anordnungen, Erlaubnisse und Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrsordnung (0550)

Ausländer- und Auslieferungsrecht einschließlich solcher Verfahren, in denen Ausländerinnen und Ausländer gegenüber der Ausländerbehörde um Rechtsschutz gegen Abschiebungsmaßnahmen auf der Grundlage asylrechtlicher Entscheidungen nachsuchen (0600), soweit nicht die 7. Kammer zuständig ist.

Allgemeines Straßen- und Wegerecht ohne Sondernutzungsgebühren (1040, 0480), soweit nicht die 7. oder 10. Kammer zuständig ist.

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Pakistan oder Libanon betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4.

### 9. Kammer

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Prange
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Bamberger
	Richter am VG	Kurz
	Richterin am VG	Bringemeier
	Richterin	Brockmann

Zulassung zu einzelnen Studienveranstaltungen (0220)

Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (0310 NC-Verfahren und 0220)

Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht sowie Landwirtschaftsrecht einschließlich Recht der wirtschaftlichen Subventionen (0400), mit Ausnahme des Verbraucherinformationsrechts (0400), des Vergaberechts (0414), des Jagd-, Forst- und Fischereirechts (0440), des Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrechts (0450) und des Wasserstraßenrechts (0480)

Recht der freien Berufe (0460), mit Ausnahme des Rechts der Prüfungen der freien Berufe, und soweit nicht die 3. oder 4. Kammer zuständig ist.

Aus dem allgemeinen Ordnungsrecht das Arbeitszeitrecht (0520)

Recht der Gesundheit (einschließlich Sachkundenachweis für medizinische Geräte), soweit nicht die 5. Kammer zuständig ist, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel einschließlich Futtermittel (0540, 0541, 0542)

Personenbeförderungsrecht (0552)

Lotterierecht (0570)

Unverteilte Materien (1700)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Georgien oder Afrika betreffen und nicht die Kammern 4, 6a. oder 7 zuständig sind.

### 10. Kammer

Vorsitzende:	Vorsitzende Richterin am VG	Eggert*
Weitere Richter:	Richter am VG	Dr. Stech*
	Richter	Holthoff
		*zugleich Güterichter/in

Verkehrsrecht (0550 - 0556),  
soweit nicht die Kammern 8 oder 9 zuständig sind.

Wohnrecht (ohne Wohngeldrecht), Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung, Wohnungsaufsichtsrecht (0560, 0561, 0562), soweit nicht die 6. Kammer zuständig ist.

Bauplanungs-, Bauordnungs-, Städtebauförderungsrecht (0920)  
und  
Streitigkeiten betreffend nachbarliche Abwehransprüche mit bauplanungs- bzw. bauordnungsrechtlichem Bezug gegen Störungen, die von dem Betrieb in öffentlicher Trägerschaft stehender Einrichtungen, ausgehen,  
und  
Siedlungsrecht (0930)  
und  
Kataster- und Vermessungsrecht (0950)  
und  
Recht der Außenwerbung (0990),  
jeweils aus dem Kreis Coesfeld.

Immissionsschutzrecht (1021) einschließlich der Zulassung von Windenergieanlagen und Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen

Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen (1040, 0480)

Asylrecht nach Maßgabe der Regelung in C. III. 1. und Verteilung von Asylsuchenden nach Maßgabe der Regelung in C. III. 2., wenn die Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. Serbien, Tadschikistan oder Aserbaidschan betreffen.

Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4.

**Disziplinarkammer**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Prange*
Weitere Richterinnen und Richter:	Richter am VG	Bröker**
	Richterin am VG	Bamberger*
	Richterin am VG (im Nebenamt)	Tillmanns
	Richterin am VG (im Nebenamt)	Dr. Siedenbiedel

\*Stammkammer ist die 9. Kammer

\*\*Stammkammer ist die 5. Kammer

Landes- und bundesdisziplinarrechtliche Verfahren.

**Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz (LPVG)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Weitere Richterinnen und Richter:	Richterin am VG	Hausen
	Richter am VG	Teichmann

Verfahren nach dem Landespersonalvertretungsgesetz und Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz

**Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz (BPVG)**

Vorsitzender:	Vorsitzender Richter am VG	Dr. Höhne
Stellvertretende Vorsitzende:	1. Vorsitzende Richterin am VG	Eggert
	2. Vizepräsident des VG	Prof. Dr. Bamberger

Verfahren nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz

## **B. Güterichterinnen und Güterrichter**

Güterichterinnen und Güterrichter sind

Vorsitzender Richter am VG	Labrenz (zugleich als Koordinator)
Richter am VG	Dr. Stech
Vorsitzende Richterin am VG	Eggert
Richterin am VG	Kahlen

Den Güterichterinnen und -richtern wird als weitere richterliche Aufgabe die Durchführung von Güteverhandlungen (gemäß §§ 173 VwGO, 278 Abs. 5 ZPO) unter besonderer Berücksichtigung der Mediation einschließlich der Protokollierung gerichtlicher Vergleiche (§ 106 VwGO) übertragen. Im Kollisionsfall geht ihre Tätigkeit in der Kammer der Tätigkeit als Güterichterinnen und -richter vor.

Ihre Zuständigkeit – einschließlich der Vertretung untereinander – richtet sich nach deren Geschäftsverteilung; § 21 g Abs. 1 und 2 GVG gilt entsprechend.

## **C. Allgemeine Regelungen**

### **I. Übergang von Rechtsgebieten**

#### **1. Hauptsacheverfahren einschließlich Nebenverfahren**

Soweit Rechtsgebiete im Laufe des Geschäftsjahres in den Zuständigkeitsbereich einer anderen Kammer übergehen, verbleiben – wenn keine abweichende Regelung getroffen wird – die Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine mündliche Verhandlung terminiert ist, und Verfahren, in denen im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Übergang eine Beweisaufnahme oder eine mündliche Verhandlung durchgeführt ist, in der Zuständigkeit der bisher zuständigen Kammer. Dies gilt auch hinsichtlich aller evtl. erforderlich werdenden Nebenentscheidungen sowie für Anträge auf Fortsetzung des Verfahrens.

#### **2. Eilverfahren**

Anhängige Eilverfahren verbleiben in der Zuständigkeit der abgebenden Kammer, wenn keine abweichende Regelung getroffen wird.

### **II. Sachgebietsangaben und -abgrenzungen**

#### **1. Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren**

Für Rechtshilfeersuchen und Vollstreckungsverfahren ist die für das Sachgebiet zuständige Kammer zuständig.

#### **2. Verwaltungsvollstreckungsverfahren**

Für Streitigkeiten über die Verwaltungsvollstreckung einschließlich der Kosten der Vollstreckung ist die Kammer zuständig, die für die Entscheidung über den zu vollziehenden Verwaltungsakt oder die zu vollstreckende Forderung zuständig wäre. Ist die gemeinsame Vollstreckung von Forderungen im Streit, für die verschiedene Kammern zuständig sind, ist diejenige Kammer zuständig, die für die Forderung oder die Forderungen zuständig ist, die den größten Teil an dem zu vollstreckenden Gesamtbetrag ausmacht bzw. ausmachen.

#### **3. Enteignungsrecht**

In Verfahren betreffend das Sachgebiet Enteignungsrecht (0960) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet (etwa das Planfeststellungsrecht nach den Straßen- und Eisenbahngesetzen - 1040, 0480) gehört, mit dem die Enteignung aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen in einem besonderen Zusammenhang steht. Besteht ein solcher besonderer Zusammenhang nicht, ist die 9. Kammer zuständig.

#### **4. Verwaltungsgebührenrecht**

In Verfahren betreffend das Sachgebiet Verwaltungsgebührenrecht (1122) ist die Kammer zuständig, zu deren Geschäftsbereich das Sachgebiet gehört, dem die zugrunde liegende Amtshandlung zuzuordnen ist, soweit die Verfahren ab dem 1. Januar 2025 eingehen.

#### **5. Zuwendungen (Subventionen)**

Die Zuständigkeit für Verfahren, die Zuwendungen betreffen, richtet sich danach, welchem Sachgebiet der Hauptzweck der Zuwendung zuzuordnen ist. Die Zuständigkeit der 9. Kammer für Verfahren, die wirtschaftliche Subventionen betreffen, wird hierdurch nicht berührt.

#### **6. Dienstaufsichtsbeschwerden und Petitionen**

Verfahren, die Dienstaufsichtsbeschwerden oder Petitionen betreffen, unterfallen dann einem verteilten Sachgebiet, wenn zugleich eine gerichtliche Entscheidung zu einer Maßnahme auf diesem Gebiet erstrebt wird. Die Zuständigkeit der 1. Kammer für Verfahren, die Petitionen an eine parlamentarische oder kommunale Vertretung betreffen, bleibt unberührt.

#### **7. Zuständigkeitsfortgeltung in ausländerrechtlichen Verfahren**

Ändern sich im Laufe eines ausländerrechtlichen gerichtlichen Verfahrens die die Kammerzuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Kammerzuständigkeit.

### **III. Zuständigkeit im Asylrecht**

#### **1. Sachgebietsangabe „Asylrecht“**

Die Sachgebietsangabe „Asylrecht“ (1810, 1830, 1910, 1930, 2210, 2220, 2310, 2320) bezeichnet Verfahren betreffend Verfolgung im Sinne des Art. 16 a GG, der Genfer Flüchtlingskonvention, des § 60 Abs. 1 Aufenthaltsgesetz sowie Verfahren betreffend die Feststellung von Abschiebungsverboten nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, die Anfechtung einer Abschiebungsandrohung des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge und Verfahren betreffend diejenigen aufenthaltsrechtlichen Entscheidungen, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge nach Maßgabe des Asylgesetzes sowie nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz getroffen hat, mit Ausnahme von Dublin-Verfahren nach Maßgabe der Regelung in C. III. 4.

## **2. Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“**

Die Sachgebietsangabe „Verteilung von Asylsuchenden“ (1820 und 1920) bezeichnet die Verfahren betreffend die Verteilung und Zuweisung der Asylsuchenden nach dem Asylgesetz.

## **3. Zuständigkeitsabgrenzung**

Maßgeblich für die Verteilung der Verfahren aus dem Asylrecht und betreffend die Verteilung von Asylsuchenden ist die von der asylsuchenden Person behauptete Staatsangehörigkeit. Werden mehrere Staatsangehörigkeiten oder Staatenlosigkeit behauptet, ist für die Verteilung auf das Land abzustellen, für das die Person eine Verfolgung oder Gefährdung geltend macht. Beruft sich die Person auf eine Verfolgung oder Gefährdung in zwei oder mehreren Ländern, richtet sich die Verteilung nach dem in der zu vollstreckenden Abschiebungsandrohung genannten Zielstaat. Fehlt es an einer Zielstaatbestimmung oder gibt es mehrere Zielstaatbestimmungen, richtet sich die Zuständigkeit nach dem Verfolgerland, in dem die Person nach ihrem eigenen Vorbringen zuletzt gelebt hat. Ändert sich im Verlaufe des gerichtlichen Verfahrens das Vorbringen der Person hinsichtlich der die Zuständigkeit begründenden Umstände, verbleibt es bei der ursprünglich begründeten Zuständigkeit.

Hinsichtlich der Zuweisung der bis zum Ablauf des 31. Dezember 2018 anhängigen Verfahren bleibt es bei den bis zu diesem Zeitpunkt geltenden Regelungen.

## **4. Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“**

Die Sachgebietsangabe „Dublin-Verfahren“ (1830, 1930, 2000, 2100) bezeichnet Verfahren nach § 34 a und - soweit Fälle des § 29 Abs. 1 Nummer 2 AsylG betroffen sind - Verfahren nach § 35 AsylG, einschließlich der zugehörige Entscheidungen nach § 75 Nr. 12 Aufenthaltsgesetz betreffenden Anträge.

Zuständig ist für diese Verfahren bei Anordnung oder Androhung der Abschiebung nach

- a) Belgien, Bulgarien, Frankreich oder Niederlande die 8. Kammer,
- b) Italien, Spanien, Dänemark, Finnland, Kroatien, Norwegen, Portugal, Österreich, Schweden, Slowenien, Tschechien oder in die Schweiz oder in die Slowakei die 10. Kammer,
- c) einem anderen Staat die 2. Kammer.

Im Falle eines ersetzenden Verwaltungsaktes, der nach § 77 Abs. 4 Satz 1 AsylG Gegenstand des Verfahrens wird, geht die Zuständigkeit mit Eingang des Verwaltungs-

aktes bei Gericht auf die Kammer über, in deren Geschäftsbereich es als asylrechtliches Verfahren i.S.d. Regelung in C. III. 1. nach Maßgabe der Regelung in C. III. 3. fällt.

#### **IV. Vertretungs- und Kollisionsregelungen**

##### **1. Vertretung der Vorsitzenden**

###### **a) innerhalb eines Spruchkörpers**

Bei Verhinderung der Vorsitzenden führt die jeweils an erster Stelle aufgeführte weitere Planrichterin oder der weitere Planrichter – bei Verhinderung die weiteren Planrichterinnen oder Planrichter in der angegebenen Reihenfolge – den Vorsitz. In den Erörterungsterminen und mündlichen Verhandlungen bzw. Hauptverhandlungen führt jedoch – abweichend von Satz 1 – jede Planrichterin oder jeder Planrichter den Vorsitz in eigenen Berichterstattungssachen.

###### **b) aus der Vertretungskammer**

Ist eine Vertretung der Vorsitzenden innerhalb der Kammer nicht möglich, werden aus den Vertretungskammern die Vorsitzenden und deren Vertreterinnen oder Vertreter herangezogen, und zwar zunächst die Vorsitzenden, bei deren Verhinderung ihre Vertretungen nach § 21 f Abs. 2 Satz 1 GVG.

##### **2. Vertretung weiterer Richterinnen und Richter**

Im Übrigen wird – sofern eine Vertretung einer weiteren Richterin oder eines weiteren Richters innerhalb der Kammer nicht möglich ist – die oder der jeweils Dienstjüngste – bei gleichem Dienstalder die oder der Jüngste – einschließlich der Vorsitzenden aus der Vertretungskammer herangezogen. Präsidentin und Vizepräsident sind hiervon ausgenommen. Eine Richterin oder ein Richter auf Probe wird nicht herangezogen, wenn bereits eine Richterin oder ein Richter auf Probe an der Entscheidung mitwirkt. Verheiratete oder in Lebenspartnerschaft nach dem Gesetz über die Eingetragene Lebenspartnerschaft (LPartG) lebende Richterinnen und Richter sind von der Vertretung dann ausgeschlossen, wenn diese zur Mitwirkung in einer Kammer führen würde, in der schon die Ehegattin oder der Ehegatte oder die Lebenspartnerin oder der Lebenspartner mitwirkt.

### 3. Vertretungskammern

#### a) Allgemeine Kammern

Vertretungskammern sind in folgender Rangfolge:

für die 1. Kammer	die 9., 2., 3., 4., 5., 7., 6., 8., 10.	Kammer
für die 2. Kammer	die 10., 9., 1., 6., 8., 4., 5., 3., 7.	Kammer
für die 3. Kammer	die 7., 5., 9., 1., 4., 6., 2., 10., 8.	Kammer
für die 4. Kammer	die 5., 6., 8., 10., 1., 2., 3., 7., 9.	Kammer
für die 5. Kammer	die 4., 3., 7., 9., 10., 8., 6., 1., 2.	Kammer
für die 6. Kammer	die 8., 10., 2., 3., 7., 9., 1., 5., 4.	Kammer
für die 6a.Kammer	die 5., 6., 4., 8., 1., 2., 3., 7., 10.	Kammer
für die 7. Kammer	die 3., 8., 10., 2., 9., 1., 4., 6., 5.	Kammer
für die 8. Kammer	die 6., 4., 5., 7., 9., 3., 10., 2., 1.	Kammer
für die 9. Kammer	die 1., 7., 6., 5., 2., 10., 8., 4., 3.	Kammer
für die 10. Kammer	die 2., 1., 4., 8., 3., 5., 7., 9., 6.	Kammer

#### b) Disziplinarkammer

Die Vertretung der Disziplinarkammer folgt unter Berücksichtigung von § 46 Abs. 2 LDG NRW und § 46 Abs. 4 Satz 2 BDG der obigen Vertretungsrangfolge für die 9. Kammer.

#### c) Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht

Zur Vertretung in den Fachkammern nach dem Personalvertretungsrecht sind berufen:

- aa) für die Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz die 5. Kammer,
- bb) für die Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz als weitere Vertreterinnen und Vertreter die weiteren Mitglieder der 5. Kammer in der Reihenfolge ihres Dienstalters.

Die anschließende Vertretung folgt in allen Fällen der obigen Vertretungsrangfolge für die 5. Kammer.

### 4. Verfahrensweise bei Terminskollisionen

Termine (mündliche Verhandlung, Beratung mit ehrenamtlichen Richterinnen oder Richtern ohne mündliche Verhandlung, Beratung von Eilsachen, Vorberatung von Verhandlungen, Einzelrichtertermin mit Beteiligten, Erörterungstermin) oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte werden zwischen den Kammern grundsätzlich so ab-

gestimmt, dass sie in der Person der beteiligten Richterinnen und Richter nicht kollidieren. Kommt es dennoch zu einer Kollision, geht die Tätigkeit in der Stammkammer vor. Abweichend von dieser Regel geht die Tätigkeit in einem anderen Spruchkörper vor, wenn die Richterin oder der Richter dort als Einzelrichterin oder Einzelrichter bzw. als Berichterstatterin oder Berichterstatter einen Termin oder sonstige unaufschiebbare Dienstgeschäfte wahrzunehmen hat. Jede der vorgenannten Tätigkeiten geht der Inanspruchnahme einer Richterin oder einem Richter als Vertreterin oder Vertreter vor.

Wäre nach den vorstehenden Regelungen eine Richterin oder ein Richter zum selben Zeitpunkt in verschiedenen Kammern zur Vertretung berufen, wirkt sie oder er in der Kammer mit, für die ihre oder seine Kammer vorrangig Vertretungskammer ist, bei gleichem Rang in der Kammer mit der niedrigeren Ordnungsnummer.

## **V. Bereitschaftsdienst**

### **1. Aufgaben und Befugnisse**

An dienstfreien Werktagen wird in der Zeit von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr ein Bereitschaftsdienst eingerichtet, der von einer Planrichterin oder einem Planrichter aus der nach Maßgabe von Nr. 2 eingeteilten Kammer (Bereitschaftskammer) in Rufbereitschaft wahrzunehmen ist. Die Eildienstrichterin oder der Eildienstrichter hat in Rechtsangelegenheiten, die keinen Aufschub gestatten, die Aufgaben der nach dem Geschäftsverteilungsplan zuständigen Vorsitzenden wahrzunehmen, insbesondere die zur Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes gebotenen Entscheidungen zu treffen, wenn den Vorsitzenden oder einem zu ihrer Vertretung berechtigten Mitglied der zuständigen Kammer die Bearbeitung nicht möglich ist.

### **2. Zuständigkeit**

Für den Bereitschaftsdienst werden die Kammern 1 bis 10 in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme eingeteilt; die Kammern 6 und 6a gelten hierbei als eine Kammer. Durch geeignete Absprachen innerhalb der Kammern ist sicherzustellen, dass mindestens eine Planrichterin oder ein Planrichter der zum Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer während der in Betracht kommenden Zeit erreichbar ist. Die Vorsitzenden unterrichten die Präsidentin durch Eintragung in die über die Einteilung der Kammern geführte Liste, welche Planrichterin oder welcher Planrichter den Bereitschaftsdienst jeweils wahrzunehmen hat. In jedem Durchgang haben die Kammern in der Reihenfolge ihrer ziffernmäßigen Bezeichnung jeweils einmal Bereitschaftsdienst zu versehen. Jeder Durchgang umfasst 10 aufeinanderfolgende dienstfreie Werktage.

Steht im Einzelfall keine Planrichterin oder kein Planrichter der für den Bereitschaftsdienst eingeteilten Kammer zur Verfügung, richtet sich die Bestimmung der Vertretungskammer nach der allgemeinen Regelung. Von der Verhinderung sämtlicher Planrichterinnen und Planrichter der Bereitschaftskammer ist die Präsidentin unverzüglich zu unterrichten. Diese Bereitschaftskammer übernimmt in einem solchen Fall im folgenden Durchgang zusätzlich den der Vertretungskammer zugewiesenen Bereitschaftsdienst.

## **VI. Ehrenamtliche Richterinnen und Richter sowie Beamtenbeisitzerinnen und -beisitzer**

### **1. Stammkammern**

#### **a) Grundsätzliche Zuweisung**

Die ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden entsprechend den als Anlage 1 bis 10 beigefügten Listen auf die Kammern verteilt.

#### **b) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Sind ehrenamtliche Richterinnen und Richter – u. a. durch eine bereits erfolgte Heranziehung durch eine andere Kammer – verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt. Wird eine Sitzung in der Weise verlegt, dass zugleich mit ihrer Aufhebung in zumindest einem der terminierten Verfahren ein neuer Termin bestimmt wird, gilt dies nicht als Sitzungsausfall.

#### **c) Verhinderungsfall**

Ist bei ihrer Verhinderung die Ladung der nachfolgenden ehrenamtlichen Richterin oder des nachfolgenden ehrenamtlichen Richters der Kammerliste nicht mehr möglich, wird eine Richterin oder ein Richter aus der in der Anlage 11 enthaltenen Hilfsliste in der sich danach ergebenden Reihenfolge herangezogen.

### **2. Disziplinarkammer**

#### **a) Disziplinarverfahren Land**

##### **aa) Grundsätzliche Zuweisung**

Die in der Anlage 12 aufgeführten Landesbeamtinnen und -beamten werden der Disziplinarkammer für die landesdisziplinarrechtlichen Verfahren zugewiesen.

### **bb) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt innerhalb des jeweiligen Verwaltungszweigs nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die sie oder ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass die gewählte Beamtenbeisitzerin oder der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die sie oder er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss sie oder ihn wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

### **b) Disziplinarverfahren Bund**

#### **aa) Grundsätzliche Zuweisung**

Die in der Anlage 13 aufgeführten Bundesbeamtinnen und -beamten werden der Disziplinarkammer für die bundesdisziplinarrechtlichen Verfahren zugewiesen.

#### **bb) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt nach Maßgabe des § 46 BDG in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der erstellten Liste, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist. Beim Wechsel in eine andere Laufbahngruppe gilt die Beamtenbeisitzerin oder der Beamtenbeisitzer weiterhin als der Laufbahngruppe zugehörig, für die sie oder ihn der Wahlausschuss gewählt hat. An der Reihenfolge in der Liste ändert der Wechsel der Laufbahngruppe nichts. Das gilt auch für den Fall des Wechsels des Verwaltungszweigs. Stellt sich heraus, dass die gewählte Beamtenbeisitzerin oder der gewählte Beamtenbeisitzer bei der Wahl nicht der Laufbahngruppe oder dem Verwaltungszweig angehörte, für die sie oder er gewählt werden sollte, ist maßgebend, für welche Laufbahngruppe oder welchen Verwaltungszweig der Wahlausschuss die Beamtenbeisitzerin oder den Beamtenbeisitzer wählen wollte. Sind Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer verhindert oder fällt eine Sitzung aus, zu der sie schon geladen waren, werden sie erst beim nächsten Durchgang durch die Liste wieder berücksichtigt.

#### **c) Verhinderungsfall**

Stehen Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer nach Maßgabe dieser Vorschriften nicht zur Verfügung, werden solche der nächst höheren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Existiert eine höhere Laufbahngruppe nicht oder ist auch diese Gruppe erschöpft, werden die Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer der nächst niedrigeren Laufbahngruppe desselben Verwaltungszweigs in alphabetischer Reihenfolge herangezogen. Ist auch hier keine Heranziehung möglich, werden die nächst bereiten Beamtenbeisitzerinnen oder Beamtenbeisitzer derselben Laufbahngruppe der anderen Verwaltungszweige, ausgehend vom Beginn der Liste, in alphabetischer Reihenfolge herangezogen.

Ist im Verhinderungsfall die Ladung des nächstfolgenden der Liste aus zeitlichen Gründen nicht mehr möglich, wird eine Beamtenbeisitzerin oder ein Beamtenbeisitzer aus der jeweils in den Anlagen 12 und 13 enthaltenen Hilfsliste nach Maßgabe des § 47 Abs. 4 LDG NRW bzw. § 46 BDG in der Reihenfolge dieser Liste herangezogen.

### **3. Personalvertretungsrechtliche Fachkammern**

#### **a) Fachkammer Land**

##### **aa) Grundsätzliche Zuweisung**

Die in der Anlage 14 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen.

##### **bb) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 80 Abs. 3 Satz 1 LPVG NRW, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

#### **b) Fachkammer nach dem LRiStaG**

##### **aa) Grundsätzliche Zuweisung**

Die in der Anlage 15 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Landespersonalvertretungsgesetz zugewiesen und zu den Sitzungen in Verfahren nach § 30 Landesrichter- und Staatsanwältegesetz herangezogen.

##### **bb) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 30 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 30 Abs. 3 LRiStaG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

**c) Fachkammer Bund**

**aa) Grundsätzliche Zuweisung**

Die in der Anlage 16 aufgeführten ehrenamtlichen Richterinnen und Richter werden der Fachkammer nach dem Bundespersonalvertretungsgesetz zugewiesen.

**bb) Heranziehung**

Ihre Heranziehung erfolgt in Fortführung der bisherigen Inanspruchnahme in der Reihenfolge der Liste und unter Beachtung der Regelung in § 109 Abs. 3 Satz 4 BPersVG, wobei der Tag der Ladung maßgeblich ist.

Münster, den 12. Dezember 2024

Rapsch

Bröker

Hemmelgarn

Mendler

Schwegmann

Prange

Engel

Eggert

Labrenz